



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
FB II
Frau Schlüter
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen
Auskunft Frau Stöhler
Raum Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-
E-Mail Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 25.05.2022

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Schlüter,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ grundsätzlich keine Bedenken.

Gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 14.03.2005 "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (-MBl. NRW. 2005 S. 582) besteht für die Gemeinde/Stadt als Träger der Bauleitplanung eine Nachforschungspflicht bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (s. Ziffer 2.1.2). Dieser Nachforschungspflicht muss die Gemeinde/Stadt nachkommen, wenn es konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte für das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen gibt. Das Ergebnis der Nachforschung ist in der Begründung zum Bebauungsplan zu dokumentieren.

Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde Rosendahl nachgekommen und hat einen Gutachterbericht zu orientierenden Bodenuntersuchungen der Umweltlabor ACB GmbH vom 17.01.2014 (Projektnr. 00095GA13-17) vorgelegt.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo – Do 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache



Im Rahmen der durchgeführten Bodenuntersuchungen wurden lediglich leicht erhöhte Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (max. 2,27 mg/kg PAK) festgestellt. Eine Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze sind gemäß dem vorliegenden Gutachten nicht abzuleiten.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld gekennzeichnete Fläche hingewiesen. Im Bebauungsplan wurde der betroffene Bereich gemäß § 9 (5) BauGB als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Der Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** bittet um Mitteilung der Ergebnisse der Überprüfung der Kanalnetzauslastung.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Vermeidung von Verstößen gegenüber den Zugriffsverboten des Artenschutzes (§44 BNatSchG) ist gemäß den vorgelegten Unterlagen die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind entsprechend zu beachten und vorgezogen umzusetzen. Die erforderlichen Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nach Umsetzung abschließend für die Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis anzuzeigen:

Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis (§ 34 Abs. 1 LNatSchG)

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.

Der Aufgabenbereich **Grundwasser** gibt folgenden Hinweis:

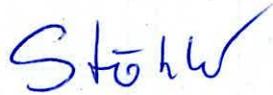
Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht

gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Seitens der **Bauaufsicht** und seitens der **Brandschutzdienststelle** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 25.05.2022
bezüglich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier
Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick**

Anlage VII zur SV X/317

Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweise zum Runderlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass aufgrund der festgestellten Bodenbelastungen eine Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze nicht abzuleiten ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass um Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung zur Kanalnetzauslastung gebeten wird, wird zur Kenntnis genommen. Das gemeindliche Kanalnetz befindet sich derzeit in der Überprüfung. Im Rahmen der Planung ist der Abfluss des Niederschlagswassers entsprechend dem derzeitigen Abflussverhalten der Fläche zu begrenzen.

Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den erforderlichen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Vermeidung von Verstößen gegenüber den Zugriffsverboten des Artenschutzes und ihrer Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde nach Umsetzung für die Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis, werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen sollte, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass es bei Eigenwasserversorgungsanlagen und der Nutzung von Erdwärme auf einzelnen Grundstücken in wasserrechtlicher Hinsicht einer Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde bedarf, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass seitens der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.